

Beschlussvorschlag:

§ 6 der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in der Stadt Halle (Saale) wird wie folgt ergänzt:

§ 6

Übernahme des Kostenbeitrages

(1) Ist den Eltern bzw. dem Kind die Zahlung des Kostenbeitrages nicht zuzumuten, wird gemäß § 90 Abs. 3 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) auf Antrag die Übernahme des Kostenbeitrages geprüft. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten gemäß § 90 Abs. 4 SGB VIII die Bestimmungen der §§ 82-85, 87, 88 und 92 a des Sozialgesetzbuches (SGB) Zwölftes Buch (XII).

(2) Der Antrag auf Übernahme des Kostenbeitrages ist beim Dienstleistungszentrum Familie (DLZ Familie), Team Wirtschaftliche Erziehungshilfe (WEH), Hansering 20 in 06108 Halle zu stellen.

(3) Als Gebührenobergrenze für die Betreuung von mehreren Kindern in Kindertageseinrichtungen der Stadt Halle (Saale) werden 285,00 Euro pro Monat festgesetzt.